

Rundschreiben Nr. 35/2025

- 1 Produkthanpassungen am Energiekredit Produktion (EK5) zum 23.10.2025**
- 2 Einführung von Vergabegrundsätzen für den Innovationskredit (IN1 – IN6) sowie den Digitalisierungskredit (DI1 – DI6)**
- 3 Energiekredit Regenerativ (ER5/6/7) – Anpassung Vordruck 130**

1 Produkthanpassungen am Energiekredit Produktion (EK5) zum 23.10.2025

Zum 23.10.2025 werden die förderfähigen Verwendungszwecke des Energiekredits Produktion angepasst. Zudem wird es Erleichterungen bezüglich des Transformationsplans geben.

1) Anpassungen beim Verwendungszweck

Der Verwendungszweck „Digitalisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz“ wird umformuliert und lautet zukünftig „Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen“. Zudem kommt der Verwendungszweck „Energieeffizienz und Energiemanagement von Datenzentren“ neu hinzu, während der Verwendungszweck „Andere betriebliche Maßnahmen die zu einer Treibhausgaseinsparung führen“ entfällt.

2) Erleichterungen bezüglich des Transformationsplans

Kleine Unternehmen (gemäß KMU-Definition der EU) müssen ab 23.10.2025 keinen Transformationsplan mehr vorlegen, um eine Förderung im Energiekredit Produktion zu erhalten. Erleichterungen gibt es auch für mittlere Unternehmen (gemäß KMU-Definition der EU). Diese können als Alternative zum Vorlegen eines Transformationsplans auch eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001, eine Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk oder ein validiertes Eco Management and Audit Scheme (EMAS) nachweisen. Somit ist die Vorlage eines Transformationsplans nur noch für Nicht-KMU obligatorisch.

Das ab dem 23.10.2025 geltende Merkblatt für den Energiekredit Produktion sowie das angepasste Merkblatt Antragsunterlagen sind beigelegt. Die Änderungen wurden durch

Randstriche gekennzeichnet. Die ebenfalls überarbeiteten Vergabegrundsätze für den Energiekredit Produktion stehen Ihnen ab dem 23.10.2025 im Bankenportal zu Verfügung.

2 Einführung von Vergabegrundsätzen für den Innovationskredit (IN1 – IN6) sowie den Digitalisierungskredit (DI1 – DI6)

Zum Innovationskredit sowie zum Digitalisierungskredit werden Ihnen voraussichtlich im Laufe des Oktobers Vergabegrundsätze im Bankenportal zur Verfügung gestellt.

3 Energiekredit Regenerativ (ER5/6/7) – Anpassung Vordruck 130

Der für den Energiekredit Regenerativ (ER5/6/7) nutzbare Vordruck 130 wurde dahingehend ergänzt, dass bei der Förderung von Photovoltaikanlagen die Modulfläche anzugeben ist. Der angepasste Vordruck ist beigefügt und steht unter www.lfa.de zum Abruf bereit.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter beratung@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Merkblatt „Energiekredit Produktion“ (EK5)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Energiekredit Produktion wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, soweit deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen, wenn 50 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.
- Treuhandkonstruktionen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. Treibhausgaseinsparung im Bereich Produktionsanlagen / -prozesse.

Mit dem Energiekredit Produktion können Neu- und Modernisierungsinvestitionen gefördert werden, die zu einer Treibhausgaseinsparung von mindestens 15 % führen.

2.1 Förderfähige Investitionen

Es werden Investitionen in folgenden Bereichen gefördert:

- Energieeffiziente Anlagen und Prozesstechnik
- Druckluft/Vakuum/Absaugtechnik
- Elektrische Antriebe/Pumpen
- Elektrifizierung von Prozessen

- Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung
- Anlagen zur Nutzung von Wasserstoff
- Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen
- Energieeffizienz und Energiemanagement von Datenzentren

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit den angestrebten Energie- bzw. Treibhausgaseinspareffekten stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

2.2 Nicht förderfähige Investitionen

Es gelten folgende Ausschlüsse:

- Fahrzeuge (außer selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- Grundstückskosten
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten
- Vorhaben, soweit sie aufgrund behördlicher Auflagen oder rechtlicher Vorgaben durchgeführt werden müssen
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sowie die „Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe“ (Version 05/2024, im Downloadbereich unter www.lfa.de abrufbar), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren, zu beachten.

2.3 Nachweis der Treibhausgaseinsparung

Die durch die Investition erwartete Treibhausgaseinsparung ist mit dem Ausfüllen einer gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „292 – Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse“ (abrufbar unter www.kfw.de/gbza) zu bestätigen und zu quantifizieren. Die entsprechenden „CO₂-Faktoren zur Bestimmung von Einsparungen“ können dem gleichnamigen Infoblatt der KfW entnommen werden (im Downloadbereich unter www.lfa.de abrufbar).

Die gemachten Angaben müssen durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Herstellernachweise oder Produktdatenblätter, belegt werden können.

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an de

nen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

Für Neuinvestitionen ist die Treibhausgaseinsparung im Vergleich zum Betrieb einer vergleichbaren Anlage zu erreichen. Bei Modernisierungsinvestitionen ist der Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre heranzuziehen.

Die gBzA ist mit entsprechender Dateneingabe zu erzeugen, auszudrucken und über die Hausbank der LfA zu übermitteln.

2.4 Transformationsplan (TP)

Das Vorliegen eines TP ist obligatorisch für eine Förderung im Energiekredit Produktion, wobei Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU gemäß EU-Definition) bestehen (siehe unten).

Der TP muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen verfügt über einen bereits geförderten TP nach Modul 5 des Programms „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (Programm 295 der KfW) oder
- Das Unternehmen hat einen TP aufgestellt, der ein Ziel von mind. 40 % Treibhausgasreduktion innerhalb von 10 Jahren vorsieht und folgende Mindestanforderungen enthält:
 - IST-Analyse: Darstellung des IST-Zustands der Treibhausgas(THG)-Emissionen bzw. -Bilanz des Standorts.
 - SOLL-Zustand: Festlegung THG-Ziel, das innerhalb der nächsten 10 Jahre erreicht werden soll.
 - Maßnahmenplan: Konzeption von Maßnahmen, mit denen das 10-Jahres-Ziel erreicht werden soll.
 - Absichtserklärung zur THG-Neutralität spätestens bis zum Jahr 2040.

Kleine Unternehmen (gemäß KMU-Definition der EU) müssen keinen TP vorlegen.

Für mittlere Unternehmen (gemäß KMU-Definition der EU) besteht alternativ zum Vorlegen eines TP die Möglichkeit eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001, eine Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk oder ein validiertes Eco Management and Audit Scheme (EMAS) nachzuweisen.

3 Beratung

Um Energieeinsparpotenziale fundiert zu identifizieren und anschließend entsprechende Energieeffizienzmaßnahmen erfolgreich zu realisieren, kann im Vorfeld die Einschaltung eines qualifizierten Energieberaters sinnvoll sein.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, www.bafa.de) fördert Beratungskosten im Rahmen der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“.

Das Bayerische Wirtschaftsministerium fördert Energieeinsparkonzepte mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten der Untersuchung (www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/energiefoerderung/).

Informationen sind zudem kostenlos über die jeweilige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer erhältlich.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der

Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 15 Mio. EUR je Vorhaben. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Produktion gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Produktion wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen förderfähig. Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung im Energiekredit Produktion ausschließlich auf Basis der De-minimis-VO erfolgen.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

6 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Energiekredit Produktion mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zum Energiekredit Produktion auch Mittel aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse beantragt werden, ist der Energiekredit Produktion auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Energieeffizienzprogramms – Produktionsanlagen/-prozesse anzurechnen.

7 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

8 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 5.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investition allgemein“ und die gBzA der KfW-Bankengruppe (siehe Tz. 2.3) beizufügen und der LfA zu übermitteln.

Das Vorliegen eines Transformationsplans bzw. eine diesbezügliche Alternative (gemäß Tz. 2.4) ist von der Hausbank in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 zu bestätigen. Der Transformationsplan (bzw. Alternative) verbleibt grundsätzlich in der Kreditakte der Hausbank.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

In Zweifelsfällen kann sich die LfA den Transformationsplan (bzw. Alternative) vorlegen lassen bzw. Fachgutachten zur Treibhausgaseinsparung einholen.

9 **Merkblätter**

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

Merkblatt „Antragsunterlagen“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

Produkt	Erforderliche Unterlagen gemäß Seiten 2 und 3 mit folgenden Nummern:					
	Wenn ohne LfA-Risiko ¹⁾ , dann:	Wenn Haftungsfreistellung ...		Wenn Bürgschaft ...		Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 750.000 EUR, dann:
		... mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 250.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1:	... mit LfA-Risiko ¹⁾ über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2:	... mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 250.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1	... mit LfA-Risiko ¹⁾ über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1 und 4:	
Gründungs- und Wachstumskredit	1, 2, 3 ²⁾ , 25	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	4-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 25
Universalkredit (UK5)	1, 2, 3	4, 5, 14 ³⁾ , 26	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	4-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1, 2, 3, 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 26 ⁵⁾
Universalkredit (UK7)	1, 2	4, 5, 14 ³⁾ , 26	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 26 ⁵⁾
Innovationskredit	1, 2, 3 ²⁾ , 29	4, 5, 14 ³⁾ , 26 ⁶⁾	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	4-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23,, 26 ⁶⁾ , 29
Digitalisierungskredit	1, 2, 3 ²⁾ , 28	4, 5, 14 ³⁾ , 26 ⁶⁾	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	4-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 26 ⁶⁾ , 28
Energiekredit Produktion	1, 2, 3 ²⁾ , 25, 27, 31	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	4-13, 14 ³⁾	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 25, 27
Energiekredit Gebäude	1, 2, 3 ²⁾	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	4-13, 14 ³⁾	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23
Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)	1, 2, 25, 30	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 25, 31
Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)	1, 2, 3 ²⁾ , 25, 30	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	4-13, 14 ³⁾	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 25, 30
Energiekredit Regenerativ (ER7)	1, 2, 25, 30	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 25, 30
Energiekredit Wärme	1, 2	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Regionalkredit	24	1, 2, 4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	1, 2, 4-13, 14 ³⁾	-	1, 2, 4-13, 14 ³⁾ , 15-24
Verbürgung von Fremdkrediten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1-13, 14 ³⁾ , 15-23

¹⁾ Gesamtobligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

²⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

³⁾ Nur für Unternehmen in der Existenzgründungsphase.

⁴⁾ Nur bei Konsolidierungskrediten und reinen Betriebsmittelkrediten.

⁵⁾ Nur bei Beantragung von Haftungsfreistellungen.

⁶⁾ Nur bei den Produktvarianten IN4, IN5, DI4 und DI5.

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100 bzw. bei Universalkrediten ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit anderen LfA-Produkten Vordruck 200)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120)

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 5 Sicherheitenpiegel
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 250.000 EUR aufgrund einer Haftungsfreistellung bzw. bei jedem LfA-Risiko aufgrund einer Bürgschaft

- 6 Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
- 7 Kreditprotokoll der Hausbank inklusive Ratingbogen (oder anstelle des Ratingbogens zumindest Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit) sowie Höhe und Auslastung vorhandener KK-Linien
- 8 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 9 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.
- 10 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 11 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 12 Businessplan inklusive Betriebs- und Produktbeschreibung, Angaben zur Markt- und Absatzlage sowie zum Kundenkreis und der Wettbewerbssituation
- 13 Übernahme-/Kaufvertrag und Wertgutachten/Kaufpreisverifizierung von unabhängig Dritten
Nur einzureichen soweit Betriebsübernahmen oder Anteilserwerbe finanziert werden.
- 14 Ergänzende Erklärung und Hinweise zum Datenschutz für Gesellschafter / Mithafter (Vordruck 115)

Regelmäßig zusätzlich einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR bzw. – je nach Risikoart und Höhe LfA-Risiko (vgl. Tabelle auf Seite 1) – bei reinen Betriebsmittelkrediten und Konsolidierungskrediten

- 15 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 16 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 17 Handelsregisterauszug
- 18 Gesellschaftsvertrag
- 19 Miet-/Pachtvertrag
- 20 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betrieblichen und privaten Immobilien
- 21 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betrieblicher und privater Verpflichtungen
- 22 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate
- 23 Ggf. Branchenbericht ihrer Institutsgruppe mit Ausblick zur Branchenentwicklung
Nur wenn dieser der Hausbank selbst vorliegt.

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 24 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen, Vordruck 90 IH / 90 FV bei Tourismusvorhaben
- 25 KfW-Formular Nr. 141658 „Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –“
- 26 Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds (Vordruck 108)

- 27 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „292 – Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse“ zur Bestätigung der Energie- bzw. Treibhausgaseinsparung zum Energiekredit Produktion
Verbleibt bei der Hausbank.
- 28 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „511 / 512 – ERP-Förderkredit Digitalisierung“
- 29 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „513 / 514 – ERP-Förderkredit Innovation“
- 30 LfA-Anlage zum Antrag: Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5), Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) und Energiekredit Regenerativ (ER7) (Vordruck 130) bzw. alternativ ein vom Antragsteller unterschriebener Ausdruck der gBzA der KfW Bankengruppe für das Förderprodukt „270 – Erneuerbare Energien – Standard“)
- 31 Transformationsplan gemäß Tz. 2.4 des Merkblatts Energiekredit Produktion (formlos); Ausnahmen bestehen für KMU (im Sinne der EU-Definition)
Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank.

LfA-Anlage zum Antrag „Energiekredit Regenerativ PV-A“ (ER5), „Energiekredit Regenerativ PV-A Plus“ (ER6) und „Energiekredit Regenerativ (ER7)“

Antragsteller Name /Firma (laut Handelsregister) Antragsteller, Ort

Bitte geben Sie die folgenden technischen Angaben gemäß Ihrem Finanzierungsvorhaben an. Bitte beachten Sie dabei, dass Ihre Angaben zu den durch Ihren Finanzierungspartner bearbeiteten Kreditantrag bei der LfA passen müssen. Bitte machen Sie dementsprechend hier vollständige Angaben, sofern diese Teil Ihres Finanzierungsvorhabens sind. Details zu unserem Förderprodukt finden Sie im Merkblatt „Energiekredit Regenerativ“ unter www.lfa.de.

Allgemeiner Teil

Installierte Nennleistung bzw. Spitzenleistung der Anlage (bei Neuanlage/Repowering):

kW_{elektrisch} bzw. kW_p

Installierte Nennleistung bzw. Spitzenleistung der Anlage (bei Modernisierung/Erweiterung/Reaktivierung):

Vorher:

kW_{elektrisch} bzw. kW_p

Nachher

kW_{elektrisch} bzw. kW_p

Installierte Nennleistung bzw. Spitzenleistung der Anlage (bei Erwerb einer gebrauchten Anlage/Modernisierung ohne Leistungssteigerung):

kW_{elektrisch} bzw. kW_p

Ich/wir bestätige(n), dass ein Teil des erzeugten Stroms eingespeist und/oder verkauft wird.

Windkraft

Art der Montage:

Onshore Offshore

Repowering:

Ja Nein

Photovoltaik

Modulfläche:

 m²

Geothermie

Auslegung Primärkreislauf:

Dublette Triplette Sonstige

Wirkungsgrad der Anlage (elektrisch):

 %

Gesamtnutzungsgrad:

 %

Bohrtiefe (vertikale Tiefe, nicht Bohrstrecke):

 m

Datenschutzerklärung

- Ich/wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine/unsere Daten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung des Programms Energiekredit Regenerativ von der LfA Förderbank Bayern sowie der KfW verarbeitet werden. Die Datenschutzgrundsätze der LfA unter www.lfa.de/datenschutz habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ich/wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner/unsere(r) Angaben.

Ort und Datum _____

Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur Antragsteller _____